

Mietbedingungen der A. Widmer AG, Neuendorf

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietobjekt

a) Umfang

Die Vermieterin überlässt dem Mieter die im Vertrag (Übergabeprotokoll) näher bezeichneten Geräte zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet.

b) Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum der Vermieterin. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum der Vermieterin am Mietgegenstand zu unterrichten.

c) Eigentumsvorbehalt

Die Lieferfirma ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

d) Verwendung

Ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietgegenstand vorgenommen werden. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder Ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen der Mietsache untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ins Ausland verbracht werden.

3. Mietzins

a) Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für einen einschichtigen Betrieb von maximal 10 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder der Mietgegenstand vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden extra berechnet.

b) Fälligkeit

Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten, erstmals bei Versandbereitschaft

c) Verzug

Beinhaltet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, so kann ihm die Vermieterin bei Mieten, die für ein halbes Jahr oder längere Zeit abgeschlossen sind, eine Frist von 30 Tagen, bei Mieten von kürzerer Dauer eine solche von 6 Tagen mit Androhung ansetzen, dass, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Mietzins bezahlt werde, der Mietvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei. Spricht die Vermieterin den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter die Mietsache unverzüglich der Vermieterin zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige Spesen zu seinen Lasten gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet; die Vermieterin muss jedoch anrechnen lassen, was sie durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

4. Mietbeginn

a) Zeitpunkt

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. durch Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter. Die Vermieterin hat den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Gefahrenübergang

Der Übergang der Gefahr auf den Mieter erfolgt:
- Bei Versand: im Zeitpunkt der Übergabe des Mietobjektes an den Spediteur oder Frachtführer
- bei Abholung durch den Mieter: mit beendigtem Verlad des Mietobjektes

5. Montage

Die Vermieterin stellt dem Mieter auf Verlangen Monteure für die Montage und Inbetriebsetzung sowie die Instruktion des Bedienungspersonals zur Verfügung, gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterhaltskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer), wobei mindestens die Sätze gemäss Tarif des schweizerischen Baumaschinen-Fabrikanten und Händler zur Anwendung gelangen. Kann der Monteur ohne sein oder ohne Verschulden der Vermieterin eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen oder eine Anlage nicht in Betrieb setzen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage-Arbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Die Monteure arbeiten unter der Verantwortlichkeit des Mieters. Dieser hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montage-Einrichtungen zu stellen. Werden diese von der Vermieterin angefordert, so hat der Mieter den dafür üblichen Mietpreis zu entrichten. Das von der Vermieterin gestellte Personal wird von ihr entlohnt und gegen Krankheit und Unfälle versichert.

6. Pflichten der Vermieterin

Die Vermieterin hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurde. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft hat die Vermieterin so rasch als möglich auf ihre Kosten zu beheben. Alle weitergehenden Ansprüche und jede weitere Haftung der Vermieterin für direkte oder indirekte Schäden des Mieters, insbesondere solche aus der Unbenutzbarkeit des Mietobjektes, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Prüfungspflicht des Mieters

Der Mieter hat die Mietsache sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Sofern bei dieser innert 8 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort bzw. seit Abholung desselben keine Reklamation eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftliche Reklamation erhebt. Beanstandungen der Mietsache entheben den Mieter nicht von der Pflicht der termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

8. Unterhalt der Mietsache

a) Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat den Mietgegenstand mit aller Sorgfalt zu behandeln, ihn unter Beachtung der von der Vermieterin erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten.

Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietgegenstandes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch die Vermieterin überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung. Eine Haftung seitens der Vermieterin für irgendwelche Ansprüche anderer Art ist ausgeschlossen.

b) Untersuchung des Mietobjektes

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen der Vermieterin oder Ihrer Organe für Bedienung, Unterhalt und Wartung der Mietsache hat der Mieter strikte zu befolgen.

c) Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch die Vermieterin vornehmen zu lassen. Nur mit deren schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst ausführen oder einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall bei der Vermieterin anzufordern.

d) Kosten

Verschleisssteile gehen zu Lasten des Mieters

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von der Vermieterin zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist.

Die durch normale Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten der Vermieterin.

e) Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung und der im Zusammenhang damit entstehenden Kosten der Mietsache während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höherer Gewalt verursacht wird.

9. Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, mit Wirkung ab Versand bzw. Abholung einer Feuer- (inkl. Explosion und Motorenexplosion), Elementarschaden-, Transport-, Maschinenbruch- und Montageversicherung zum Neuwert mit dem in der Schweiz üblichen Deckungsumfang zu Gunsten des Vermieters abzuschliessen. Vor Übernahme des Mietobjektes hat der Mieter der Vermieterin den Nachweis zu erbringen, dass die verlangten Versicherungen abgeschlossen und in Kraft sind. Die Vermieterin kann diese Versicherungen auf Rechnung des Mieters selbst abschliessen. Der Mieter hat jeden Schaden der Vermieterin unverzüglich zu melden.

10. Beendigung der Miete

a) Kündigung

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beobachtung der vereinbarten Kündigungsfrist aufzulösen.

b) Rücktritt

Die Vermieterin kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert Frist keine Abhilfe schafft,
- Die Mietsache untervermietet oder Dritten andere Rechte einräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,

- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen

Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann die Vermieterin vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt.

Erklärt die Vermieterin den Rücktritt vom Vertrag, kann sie den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

c) Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter hat das Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil der Vermieterin oder an einen anderen von ihr bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich der Vermieterin anzuzeigen. Entspricht die Mietsache bei der Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist sie andere Mängel auf, wird die Miete verlängert, bis die Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft wieder hergestellt oder die Mängel behoben sind. Die Instandstellung erfolgt auf Kosten des Mieters. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten. Die Vermieterin hat die Mietsache nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Mängelrüge gilt Ziff. 7 hievore sinngemäss.

Der Mieter trägt unter Vorbehalt von Zif. 10 c Abs. 1 die Haftung für die Mietsache bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietobjekt beim Vermieter eintrifft.

11. Fracht- und Verladekosten

Die Fracht- und Verladekosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch für die Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen. Wird das Mietobjekt nicht ab Domizil der Vermieterin geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn der Mietgegenstand nicht an das Domizil der Vermieterin zurückzuliefern ist.

12. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand: Olten